



## **Reglement der Gemeinde Fläsch über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund durch auswärtige Personen**

---

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Fläsch für die Benützung des öffentlichen Grundes (Dauerparkieren) durch auswärtige Personen.

### **II. BEGRIFFLICHKEITEN**

#### **Art. 2 Dauerparkieren**

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung dar (gesteigerter Gemeingebrauch).

Dauerparkieren bedeutet, dass Motorfahrzeuge, Anhänger zu solchen oder sonstige Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen oder Plätzen regelmässig während der Nacht oder am Tag länger als eine Stunde abgestellt werden.

#### **Art. 3 Auswärtige Personen**

Eine Person wird als auswärtig bezeichnet, wenn sie in der Gemeinde Fläsch nicht wohnhaft ist.

In Fläsch wohnhaft ist, wer entweder seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Fläsch hat oder als Wochenaufenthalter in der Gemeinde Fläsch angemeldet ist.

### **III. BEWILLIGUNG UND GEBÜHR**

#### **Art. 4 Bewilligungs- und Gebührenpflicht**

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund durch auswärtige Personen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

#### **Art. 5 Bewilligungserteilung**

Eine Bewilligung für das Dauerparkieren kann auf der Gemeindekanzlei beantragt werden.

Bewilligungen können jeweils pro Kalenderjahr für eine Mindestdauer von einem Monat und für eine Maximaldauer von 12 Monaten erteilt werden.

Bei Erteilung einer Bewilligung wird von der Gemeindekanzlei eine Parkkarte erstellt.

## **Art. 6 Umfang der Bewilligung**

Die Bewilligung wird auf ein Fahrzeugkennzeichen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Bewilligung berechtigt den Fahrzeughalter während der auf der Parkkarte aufgeführten Zeitdauer sein Fahrzeug auf den offiziellen Gemeindeparkplätzen auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Benützung eines fest zugewiesenen Parkplatzes.

Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Für Schneeräumungsarbeiten sind die Fahrzeuge jeweils auf Anordnung der Gemeinde um-zuparkieren.

## **Art. 7 Gebühren**

Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Gebühr wird vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt, sie bewegt sich im Rahmen zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00.

Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte auf der Gemeindekanzlei für die gesamte Bewilligungsdauer vollständig zu bezahlen.

Bei Rückgabe der Parkkarte vor Ablauf der Bewilligungsdauer werden die bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nur für ganze Monate.

## **IV. HAFTUNG, VOLLZUG UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 8 Haftung**

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehältlich bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

### **Art. 9 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Dieser beauftragt die Stadtpolizei Maienfeld mit der Kontrolle.

### **Art. 10 Strafbestimmungen**

Das Vorgehen bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Art. 38 ff. des Polizeigesetzes der Gemeinde Fläsch.

Dieses Reglement wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

René Pahud



Die Gemeindegeschreiberin

Barbara Hunger